



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Statuten

des

**Auto Gewerbe Verband
Schweiz (AGVS)**

Sektion beider Basel

In Kraft getreten am 2. Juni 2014

I. Name , Sitz , Dauer und Zweck

Artikel 1 Name - Sitz

Unter dem Namen «Sektion beider Basel des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)» (im Folgenden «Sektion beider Basel» genannt) mit Sitz in Basel, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Artikel 2 Zweck

Die Sektion beider Basel bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, beruflichen und sozialen Interessen des Autogewerbes im weitesten Sinn sowie des Automobilhandels in der Sektion. Die Sektion kann alle zur Erfüllung dieses Zwecks notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechenden Massnahmen treffen. Die Sektion engagiert sich in der Berufs- und Weiterbildung.

Artikel 3 Erweiterung des Sektionsgebietes

Die Sektion beider Basel kann Bestrebungen zur Bildung einer Sektion «Nordwestschweiz» in Gang setzen. Im Rahmen der Verwirklichung dieses Vorhabens können geeignete Garagenbetriebe aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn aufgenommen werden. Dies im weiteren Bestreben, künftig eine einheitliche und qualitativ hoch stehende

Berufsbildung zu gewährleisten. Diese Spezialbestimmung geht den allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten zur Mitgliedschaft vor.

Artikel 4 Verhältnis zum AGVS, Pflichten

Jedes Mitglied der Sektion beider Basel muss unter Vorbehalt der relevanten Bestimmungen der Statuten des AGVS auch Mitglied des AGVS sein.

Im Übrigen unterstützt und fördert die Sektion beider Basel die Bestrebungen des AGVS.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Betrieb bei der Verbandsversicherungskasse ordnungsgemäss anzumelden und der Altersversicherung nach Massgabe der geltenden Bestimmungen beizutreten, es sei denn, das Mitglied werde aus einem reglementarisch vorgesehenen Grunde vom Versicherungsobligatorium befreit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Art der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern
- d) Ehrenmitgliedern

Artikel 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied der Sektion beider Basel und damit auch des AGVS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich als nach kaufmännischen Prinzipien geführter selbstständiger Unternehmer im Autogewerbe oder im Automobilhandel betätigt und die vom Sektionsvorstand aufgestellten und von der GV genehmigten Richtlinien erfüllt.

Artikel 7 Passivmitglieder

Einzelpersonen, die der Sektion beider Basel als Unternehmer angehören oder mit ihr als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliederbetrieb verbunden sind, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit im Autogewerbe oder im Automobilhandel auf Gesuch hin und unter Vorbehalt der Zustimmung des Zentralvorstandes des AGVS als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Artikel 8 Gönner

Wer die Bestrebungen der Sektion beider Basel finanziell unterstützen will, kann dieser als Gönner beitreten.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sektion beider Basel besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Sektion beider Basel erfolgt auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs gemäss vorgedrucktem Formular des AGVS durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand des AGVS.

Gegen die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Mitglieder- oder Generalversammlung der Sektion beider Basel begründet rekurrieren. Diese ist befugt, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Verweigert der Zentralvorstand des AGVS die Genehmigung so sind dessen Statuten für mögliche Rechtsmittel massgebend.

Artikel 11 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied besitzt in der Generalversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme.

Artikel 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende des Kalenderjahres, welcher spätestens vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand der Sektion oder an die Geschäftsstelle des AGVS in Bern erklärt werden muss;

- b) Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister;
- c) Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
- d) Konkurs oder fruchtlose Pfändung des Mitglieds;
- e) Ausschluss aus besonderen Gründen durch den Sektionsvorstand nach Anhören des Zentralvorstands des AGVS. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung der Sektion beider Basel zu rekurrieren. Diese entscheidet, ohne dass sie verpflichtet ist, die Gründe anzugeben, endgültig;
- f) Ausschluss durch den Zentralvorstand des AGVS. Dieser hat ebenfalls das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Sektion beider Basel zur Folge.

Artikel 13 Stellung nach Erlöschen der Mitgliedschaft

Ist die Mitgliedschaft erloschen, so gehen auch alle Rechte und Ansprüche des betreffenden Mitglieds gegenüber der Sektion beider Basel und dem AGVS sowie gegenüber deren Vermögen mit sofortiger Wirkung unter.

III. Finanzielles

Artikel 14 Beitragspflicht, Erträge und Zuwendungen

Die Einnahmen der Sektion beider Basel bestehen aus:

- a) dem Anteil an den dem AGVS gemäss dessen Statuten durch die Mitglieder der Sektion beider Basel zu bezahlenden Mitgliederbeiträgen;
- b) dem zusätzlichen Beitrag der Sektionsmitglieder, der jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird;
- c) anderen Erträgen und Zuwendungen.

Artikel 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Sektion beider Basel haftet nur deren Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

Artikel 16 Eintrittsgeld

Neben dem Jahresbeitrag kann der Vorstand für neu in den AGVS eintretende Mitglieder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verlangen, das von Fall zu Fall festzusetzen ist.

Artikel 17 Zahlungsverzug

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, wird der Vorstand das Ausschlussverfahren gemäss Art. 12 lit. e dieser Statuten einleiten.

IV. Organisation

Artikel 18

Die Organe der Sektion beider Basel sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Spezialkommissionen

Artikel 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres; sie wird durch den Vorstand einberufen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten, welcher über deren Aufnahme auf die Traktandenliste entscheidet.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Generalversammlung hat in diesem Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 10 Tage vor deren Durchführung erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Artikel 20 Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Décharge an den Vorstand;
- d) Festsetzung des Beitrages der Sektionsmitglieder und Genehmigung des Budgets;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beurteilung von Rekursen gemäss Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 lit. e der vorliegenden Statuten;
- i) Behandlung der übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Beschlussfassung hierüber; über nicht gehörig angekündigte Geschäfte darf nicht verbindlich Beschluss gefasst werden;
- j) Auflösung des Verbandes.

Artikel 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Artikel 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn besondere Geschäfte zu bearbeiten sind. Sie kann auch alle laufenden Geschäfte behandeln, deren Inhalt für alle Verbandsmitglieder verbindlich ist. Für die Einberufung, das Stellen von Anträgen sowie das Wahl- und Abstimmungsprozedere gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung (vgl. Art. 19 ff.). Das Stimmrecht regelt sich ebenfalls nach den Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung (vgl. Art. 11).

Artikel 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederwählbar.

Die Präsidenten und die Vizepräsidenten werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der amtsälteste Präsident führt den Vorsitz.

Der Vorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes, Vertretung

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Geschäfte, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zum Betrage von CHF 20'000 per annum von sich aus beschliessen.

Der Vorstand bezeichnet die für die Delegiertenversammlungen zu bestimmenden Delegierten.

Artikel 25 Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle für die Dauer vom einem Jahr.

Die Kontrollstelle hat das gesamte Rechnungswesen der Sektion beider Basel zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 26 Fachgruppen, Spezialkommissionen

Der Vorstand kann nach Bedarf Fachgruppen bilden sowie für die Erledigung bestimmter Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

Artikel 27 Entschädigung

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder zugezogenen Fachleuten oder Kommissionen für Spezialaufgaben Entschädigungen nach freiem Ermessen zu bewilligen. Grundsätzlich werden die Spesen für Reisen, Telefon, Porti usw. sämtlichen Vorstandsmitgliedern, Sachverständigen und Fachgruppen vergütet.

Artikel 28 Verbandssekretariat / Geschäftsstelle

Die administrative Geschäftsführung wird durch das Verbandssekretariat und die Geschäftsstelle besorgt. Diese werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt die Entschädigung für die Führung von Verbands-

sekretariat/Geschäftsstelle fest.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Auflösung des Verbands, Liquidation

Im Falle der Auflösung der Sektion beider Basel handelt der Vorstand als Liquidator.

Artikel 30 Verwendung des Reinvermögens

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung der Sektion beider Basel vorhandenen Vermögens oder sonstigen Aktivbestände entscheidet die letzte Generalversammlung der Sektion.

Artikel 31 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär die Bestimmungen der Statuten des AGVS und sodann die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend den Verein (Art. 60 ff. ZGB).

Statuten angenommen durch die 85. ordentliche Generalversammlung vom 2. Juni 2014.

Die Präsidenten

RA Martin Wagner

René Degen